

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Wartmannsroth

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wartmannsroth zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“

Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Wartmannsroth hat in der öffentlichen Sitzung am 23.04.2020 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Mit Bescheid vom 19.05.2020 Nr. 6100-40 hat das Landratsamt Bad Kissingen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wartmannsroth zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 7 ha und liegt nordöstlich von Völkersleier. Er umfasst die Flurstücke 849/6, 849/8, 849/10 und 850 der Gemarkung Völkersleier. Die Lage und der Flächenumfang sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Lageplan des Geltungsbereiches

Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Wartmannsroth, Hauptstraße 15, Zimmer 12, Wartmannsroth zu den Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Wartmannsroth, den 08.06.2020



Florian Atzmüller
Erster Bürgermeister